

EU-Beilage

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 BHG 2013
Oktober 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Analytischer Teil	5
1.1 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt.....	5
1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts.....	9
1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen.....	14
1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich.....	20
1.5 Operativer Haushaltssaldo	28
1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehenstätigkeiten.....	31
2 Tabellenteil	33
3 Abkürzungen	38

Kurzfassung

Für den österreichischen EU-Beitrag sind im Bundesvoranschlag (BVA) 2021 3,7 Mrd. EUR vorgesehen. Er wird als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben dargestellt.

Von den traditionellen Eigenmitteln (Zöllen) werden 80% der eingehobenen Mittel an die EU abgeführt. 20% werden als Einhebungsvergütung zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung der Zölle verbundenen Kosten einbehalten. Im BVA 2021 sind für die Einhebungsvergütung 61 Mio. EUR veranschlagt. Mit dem für 2021 geplanten Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Finanzierung des EU-Haushalts soll sich dieses Verhältnis auf 75:25 ändern.

Außerdem sind im Bundeshaushalt Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, die die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Das betrifft im Wesentlichen die Regionalpolitik (EU-Strukturfonds) und die Landwirtschaft. Der BVA 2021 sieht hierfür insgesamt rund 1,7 Mrd. EUR vor.

Darüber hinaus werden weitere Politikbereiche in den EU-Staaten (Forschung, Verkehr, Bildung usw.) gefördert. Ein Großteil dieser Rückflüsse kommt den Fördernehmern direkt zugute und scheint nicht im österreichischen Bundeshaushalt auf.

Sämtliche operative Rückflüsse an die Mitgliedstaaten, auch die von der EU direkt an Private ausgezahlten, werden in den nationalen Haushaltssalden (Nettopositionen) berücksichtigt. Österreich ist Nettozahler.

Das Gesamtvolumen des verabschiedeten EU-Haushalts 2020 ohne unterjährige Berichtigungshaushalte beläuft sich auf 153,6 Mrd. EUR (Zahlungsermächtigungen), jener für 2021 war bei Drucklegung noch nicht verabschiedet.

1 Analytischer Teil

1.1 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt

Die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der Europäischen Kommission (EK) im Zusammenhang mit dem österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt werden in den Unter-gliederungen (UG) 15 (Finanzverwaltung) bzw. 16 (Öffentliche Abgaben) ausgewiesen. Die Rückflüsse von Mitteln aus dem EU-Haushalt nach Österreich, die den Bundeshaushalt berühren, werden zum Großteil in der UG 51 (Kassenverwaltung) dargestellt.

Ausgaben für EU-finanzierte Förderprogramme scheinen zunächst als Auszahlungen der Ressorts aus deren Detailbudgets (DB) an die Förderwerber bzw. Förderstellen auf. In weiterer Folge werden diese Auszahlungen von der EK refundiert und vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) als Einzahlungen (DB 51.01.04 Transfer von der EU) verbucht. Der österreichische Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts (EU-Beitrag¹) wird gemäß § 29 Abs. 4 des BHG 2013² als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben (DB 16.01.04) dargestellt.

Die folgende Tabelle stellt die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der EK dar. Sie eignet sich aus methodischen Gründen nicht zur Berechnung der operativen Haushaltssalden (Nettopositionen). Die Nettopositionen der Mitgliedstaaten sind den Abschnitten 1.5 Operativer Haushaltssaldo und 2 Tabellenteil zu entnehmen. Die dort dargestellten Salden basieren auf den jährlichen Finanzberichten der EK³ und berücksichtigen – im Gegensatz zur folgenden Tabelle – auch Rückflüsse an nicht-öffentliche Fördernehmer.

¹ Es handelt sich vor Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses um den „nationalen Beitrag“ gemäß EK-Definition, der sich folgendermaßen zusammensetzt: MwSt-basierte Eigenmittel + BNE-abhängige Eigenmittel + Finanzierung der Pauschalkorrekturen zugunsten von Dänemark, Niederlande und Schweden + Finanzierung des UK-Rabatts + JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nicht-Teilnahme von DK, IE und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres); ab Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses (Plan: 1.1.2021) kommen die neuen Plastik-Eigenmittel sowie die Pauschalkorrekturen zugunsten Deutschlands und Österreichs dazu.

² Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF.

³ Bei Drucklegung waren lediglich die Datensätze des Finanzberichts für das Haushaltsjahr 2019 online: https://ec.europa.eu/budget/graphs/revenue_expenditure.html

Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse; Ergebnishaushalt
in Mio. € (Rundungsdifferenzen)

	2019 Erfolg	2020 BVA	2021 BVA-E
DB 15.01.02			
Einhebungsvergütungen ¹	55	63	61
DB 16.01.04 EU-Beitrag			
EU-Beitrag ²	3.149	3.300	3.700
DB 51.01.04 EU-Rückflüsse			
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft	703	664	690
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	537	591	586
EU Meeres- und Fischereifonds	1	1	2
EU Fonds für die regionale Entwicklung	91	57	95
EU Sozialfonds	72	55	75
EU Solidaritätsfonds	8	0	0
EU Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	0	0	0
EU Hilfsfonds für die am stärksten Benachteiligten	3	0	0
EU Kostenersätze (Dienstreisen)	0	1	1
Aufbau- und Resilienzfazilität	0	0	220
DB 51.01.04 Summe	1.416	1.368	1.668
Sonstige Rückflüsse in den Bundeshaushalt (diverse UG)	40	40	40
Rückflüsse insgesamt	1.456	1.408	1.708

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

¹ bis 2020 20%, ab 2021 25% der eingehobenen traditionellen Eigenmittel.

² Nationaler EU-Beitrag (BNE-, Mwst.-Eigenmittel sowie Korrekturen, ab 2021 zusätzlich Plastik-Eigenmittel).

Die Landwirtschaft ist in Österreich jener Sektor, der mit Abstand am meisten Förderungen aus dem EU-Haushalt generiert. Abgesehen von der ersten Säule der Landwirtschaft (vorwiegend Direktzahlungen zugunsten landwirtschaftlicher Fördernehmer aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft EGFL) mit ihren gut vorhersehbaren Unterstützungsleistungen, schwanken sowohl die Rückflüsse als auch der EU-Beitrag von Jahr zu Jahr, v.a. aufgrund des mehrjährigen Charakters der Förderprogramme.

Neben Rückflüssen aus den traditionellen EU-Strukturfonds (im Wesentlichen: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung EFRE und Europäischer Sozialfonds ESF) werden sich ab 2021 erste Rückflüsse aus der neuen Aufbau- und Resilienzfazilität (siehe Abschnitt 1.3.1) bemerkbar machen.

Teil der EU-Gebarung im weiteren Sinne sind weiters Zahlungsströme des Bundeshaushalts an die EU, die nicht vom „EU-Beitrag“ umfasst sind und in verschiedenen UGs budgetiert werden, weil sie bilateral durch die Mitgliedstaaten finanziert werden. Dies betrifft insbesondere den Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF; UG 45), der allerdings künftig in den EU-Haushalt integriert werden soll, den Beitrag zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (UG 12) sowie ad-hoc-Beiträge zu gemeinschaftlichen Initiativen wie etwa EU-Treuhandsfonds (UG 12) oder dem Ankauf von Impfstoff im Zuge der COVID-19-Krise (UG 24).

1.1.1 Der österreichische EU-Beitrag (UG 15 und UG 16)

Der BVA sieht 3,7 Mrd. EUR für den österreichischen EU-Beitrag im Jahr 2021 im DB 16.01.04 EU Ab-Überweisungen II vor. Gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017)⁴ beteiligen sich neben dem Bund (Konto 8890.000) auch die Länder (Konto 8891.000) an dessen Finanzierung. Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an die Länder zum Ausdruck.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) führt im Namen der EK ein eigenes Konto (Art.-9-Konto)⁵, das mit der Haushaltsverrechnung verknüpft ist. Die monatlichen Eigenmittelgutschriften erfolgen auf diesem Konto der EK und werden im Bundeshaushalt bei DB 16.01.04 dargestellt. Diese Gutschriften entsprechen jenen Zahlen, die die EK in ihrem jährlichen Finanzbericht veröffentlicht.

Das Art.-9-Konto (siehe Abschnitt 1.2.2 Eigenmittelsystem, letzter Absatz) weist darüber hinaus die Gutschriften für die traditionellen Eigenmittel aus, das sind Zölle auf Einfuhren aus Drittstaaten. Diese sind aber nicht Teil des nationalen EU-Beitrags, weil sie als „echte“ EU-Einnahmen im Rahmen der Zollunion angesehen werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat Waren beim Import in die EU verzollt werden. Die traditionellen Eigenmittel werden lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen. Bis 2020 werden 80% der eingehobenen Zölle an die EU abgeführt, die restlichen 20% der

⁴ Bundesgesetz mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017, FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016.

⁵ Bezogen auf Art. 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016.

Zolleinnahmen als Einhebungsvergütung (DB 15.01.02) zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung verbundenen Kosten von den Mitgliedstaaten einbehalten. Ab 2021 soll dieses Verhältnis auf 75:25 geändert werden. Der einbehaltene Betrag wird der Finanzverwaltung zugerechnet. Im BVA 2021 sind rund 61 Mio. EUR Einhebungsvergütung vorgesehen.

1.1.2 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt (UG 51)

Im österreichischen Bundeshaushalt sind alle Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, welche gemäß den Vorgaben der EU die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Das betrifft im Wesentlichen die EU-Strukturfonds und die Landwirtschaft. Im BVA sind hierfür für das Jahr 2021 in DB 51.01.04 (Transfer von der EU) insgesamt rund 1,7 Mrd. EUR vorgesehen. Die im Bundeshaushalt als Rückflüsse veranschlagten Beträge können von den aus EU-Sicht an Österreich überwiesenen Beträgen (siehe Tabelle „Erfolgsbilanz“ in Abschnitt 1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich) abweichen. Gründe dafür sind einerseits unterschiedliche Periodenabgrenzungen und andererseits nicht extra als privat oder öffentlich ausgewiesene Rückflüsse in einzelnen Förderprogrammen.

Beispielsweise fließen nennenswerte Rückflüsse im Forschungsbereich nicht an die Budgets der Mitgliedstaaten, sondern direkt an Forschungsinstitute, Unternehmen, Studierende usw. Die EK veröffentlicht die Rückflussbeträge aus den verschiedenen Programmen je Mitgliedstaat in ihrem jährlichen Finanzbericht. Auch im Bereich der Verwaltungsausgaben fließen nur geringe Beträge über den Bundeshaushalt (hauptsächlich Kostenersatz für Dienstreisen iZm. Sitzungen auf EU-Ebene). Die über den Bundeshaushalt abgewickelten Rückflüsse im Bereich Migration und Grenzmanagement sind vorwiegend dem Bundesministerium für Inneres (BMI) zuzurechnen (UG 11), die restlichen rechnet die EK großteils direkt mit nicht-öffentlichen Empfängern ab.

Die budgetäre Veranschlagung der geplanten jährlichen Auszahlungen an die Förderempfänger erfolgt bei jenen zuständigen Ressorts, die als Bescheinigungsbehörden fungieren. Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ; UG 20) ist Bescheinigungsbehörde für den ESF. Die Mittel aus dem EFRE sowie die Zahlungen im Agrarbereich werden beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT; UG 42) veranschlagt. Diese Ressorts bestätigen die Ausgabenerklärungen und stellen die Anträge auf Refundierung an die EK. Diese überprüft die eingereichten Unterlagen und überweist, sofern die Regeln eingehalten worden sind, die beantragten Beträge nach Österreich. Das BMF vereinnahmt diese Mittel in der UG 51 und verständigt die Ressorts nach dem Eingang.

1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts

Die im Bundeshaushalt dargestellten Zahlen gehen auf den Haushaltsplan der EU zurück. Der Haushaltsplan wird jedes Jahr von den Mitgliedstaaten (Rat) und dem Europäischen Parlament (EP) verabschiedet. Die EK führt den jährlichen EU-Haushaltsplan aus. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen für diese Vorgänge vorgestellt. Es handelt sich dabei ausgabenseitig um den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR; Abschnitt 1.2.1) und einnahmenseitig um das Eigenmittelsystem (Abschnitt 1.2.2) sowie das jährliche Haushaltsverfahren (Abschnitt 1.2.3), die Haushaltsordnung (Abschnitt 1.2.4) und das Entlastungsverfahren (Abschnitt 1.2.5).

1.2.1 Mehrjähriger Finanzrahmen

Seit 1988 werden die EU-Jahreshaushalte innerhalb der Grenzen eines Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) veranschlagt. Der MFR sieht jährliche Obergrenzen für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) zur finanziellen Ausstattung der verschiedenen Politikbereiche vor. Diese Rubrikenobergrenzen müssen von der EK bei jedem Vorschlag für den nächsten Jahreshaushalt sowie von der Haushaltsbehörde (Rat und EP gemeinsam) bei dessen Verabschiedung berücksichtigt werden. Die Anzahl der Rubriken und die Zuweisung bestimmter Politikbereiche zu diesen Rubriken sind nicht vorgegeben. Diese Fragen sind Gegenstand der Verhandlungen über jeden MFR.

Durch die Obergrenzen wird pro Jahr der maximale Gesamtbetrag (Summe der Obergrenzen für die einzelnen Rubriken) für Verpflichtungsermächtigungen (VE) sowie eine Gesamtobergrenze für Zahlungsermächtigungen (ZE) festgelegt. Die EK ist ermächtigt, höchstens im Ausmaß der auf Basis dieser MFR-Obergrenzen im Jahreshaushalt festgelegten VE rechtliche Verpflichtungen einzugehen – vor allem durch das Unterzeichnen rechtsverbindlicher Förderverträge. Diese Verpflichtungen ziehen in demselben Jahr oder in den Folgejahren Zahlungen nach sich. Für jede einzelne Haushaltslinie wird im Jahreshaushalt ein Betrag in VE und einer in ZE beschlossen. Dadurch, dass die eingegangenen Verpflichtungen in der Regel die durchgeführten Zahlungen übersteigen, entsteht ein noch durch Zahlungen abzubauender (kumulierter) Verpflichtungsüberhang (RAL – frz.: reste à liquider), der zum Jahresende 2020 auf rund 300 Mrd. EUR geschätzt wird.

Gemäß Art. 312 AEUV gilt:

- Der Rat erlässt einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des MFR (MFR-VO); die Zustimmung des EP ist erforderlich.

- Der MFR enthält neben der Tabelle mit den Obergrenzen auch alle sonstigen wesentlichen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen. Zusätzliche verfahrenstechnische Bestimmungen können in einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen EK, EP und Rat festgelegt werden.
- Der MFR wird für mindestens fünf Jahre erstellt.
- Falls bis zum Ablauf einer Programmperiode keine Einigung auf einen neuen MFR erzielt wird, gelten die Obergrenzen und Bestimmungen des letzten Jahres des auslaufenden MFR.

1.2.2 Eigenmittelsystem

Die EU finanziert ihren Gesamthaushalt gemäß Art. 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Wesentlichen durch sogenannte Eigenmittel. Sie werden von den Mitgliedstaaten eingehoben und für den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im Eigenmittelbeschluss (EMB)⁶, der entsprechenden Durchführungsverordnung, der Mehrwertsteuereigenmittel-Verordnung⁷⁸ sowie in der bereits erwähnten Bereitstellungsverordnung geregelt.

Der EMB gilt unbefristet, eine Änderung bedarf der Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des EP und der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten. Das Eigenmittelsystem legt damit langfristig die Regeln für die Zurverfügungstellung der Finanzmittel fest. Das bedeutet, dass die Union jährlich über Finanzmittel in der zur Finanzierung des Jahreshaushalts erforderlichen Höhe verfügt, ohne dass es dazu besonderer Entscheidungen der Mitgliedstaaten bedürfte. Der EMB legt allerdings verbindliche Obergrenzen von 1,20% (ZE) bzw. 1,26% (VE) des BNE der EU fest, die nicht überschritten werden können.

Folgende Eigenmittel legt der bei Drucklegung geltende EMB fest:

- Traditionelle Eigenmittel: Abgaben, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden (Zölle). Die Einhebung der Abgaben und deren Abführung an die EK obliegen den Mitgliedstaaten, diese behalten dafür eine Einhebungsvergütung von 20% zur pauschalen Deckung ihrer Kosten ein (Einhebungsvergütung).
- Mehrwertsteuer-Eigenmittel: Mittel, die durch Anwendung eines prozentuellen Abruf-satzes auf die nach Unionsvorschriften harmonisierte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten errechnet werden.
- BNE-Eigenmittel: Restgröße, die durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das nationale BNE ermittelt wird.

⁶ Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

⁷ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

Mit 1.1.2021 soll ein neuer EMB in Kraft treten, der die Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie auf Basis des Gewichts nicht wiederverwerteter Plastikabfälle, Rabatte für einige Nettozahlerländer, die Erhöhung der Einhebungsvergütung im Zusammenhang mit den traditionellen Eigenmitteln (Zöllen) und die Anhebung der Eigenmittelobergrenzen vorsieht (siehe Abschnitt 1.3.2 Eigenmittelbeschluss 2021).

Etwa zwei Drittel des EU-Haushalts werden derzeit über BNE-Eigenmittel finanziert, die anderen Eigenmittelquellen tragen seit einigen Jahren jeweils weniger als 15% bei. Der Finanzierungsbedarf an Eigenmitteln wird durch den sich im Vollzug ergebenden Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr reduziert, weiters durch „sonstige Einnahmen“, wie z.B. Abgaben und Pensionsbeiträge der EU-Bediensteten, Wettbewerbsstrafen, Vermögenserträge, Verzugszinsen, Einnahmen aus Anleihe- und Darlehensoperationen usw.

Bei der Umsetzung des jährlichen Haushaltsplans ergibt sich in der Praxis ein Überschuss, der im Wesentlichen für die Finanzierung des folgenden Jahreshaushalts verwendet wird und, wie oben erwähnt, den Bedarf an BNE-Eigenmitteln reduziert.

Entsprechend den Bestimmungen von Art. 9 der geltenden Bereitstellungsverordnung „schreibt jeder Mitgliedstaat die Eigenmittel dem Konto (Anm.: „Art. 9-Konto“) gut, das zu diesem Zweck für die EK bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurde“. Eine Sicherheit für die Bereitstellung der Mittel bietet Art. 12, demzufolge der betreffende Mitgliedstaat bei verspäteter Gutschrift Verzugszinsen zu entrichten hat.

1.2.3 Jährliches Haushaltsverfahren

Gemäß Art. 314 AEUV präsentiert jedes EU-Organ vor dem 1. Juli einen Haushaltsvorschlag. Die EK fasst diese Voranschläge zu einem Haushaltplanentwurf zusammen, der dem Rat und dem EP spätestens am 1. September vorgelegt wird. Der Rat legt seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltspans fest und leitet ihn – in der Praxis mit Änderungen – spätestens am 1. Oktober dem EP zu. Er unterrichtet das EP auch über die Gründe seines Standpunkts. Üblicherweise legt die EK gemäß einem pragmatischen Kalender ihren Haushaltplanentwurf zumeist vor dem und der Rat seinen Standpunkt im Sommer fest, sodass das EP sofort nach der Sommerpause den EK-Entwurf und den Ratsstandpunkt diskutieren kann.

Binnen 42 Tagen nach der Übermittlung des Ratsstandpunkts kann das EP den Haushaltspol in seiner Lesung erlassen oder den Entwurf mit seinen Abänderungen an den Rat zurückverweisen. Der Rat kann diese Änderungen binnen weiterer zehn Tage annehmen, der Haushaltspol ist somit erlassen.

Wenn der Rat hingegen die Änderungen des EP ablehnt, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. In der Praxis ist dies der Regelfall. Der Vermittlungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Rates (also je einem Vertreter pro Mitgliedstaat) und ebenso vielen Vertretern des EP. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von 21 Tagen eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf (politischer Kompromiss) zu erzielen.

Einigt sich der Vermittlungsausschuss auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen der Rat und das EP über eine Frist von 14 Tagen, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Haushalt gilt als angenommen, wenn beide Teile der Haushaltspolitik dem gemeinsamen Entwurf zustimmen. Ebenso gilt der Haushalt als angenommen, wenn das EP dem gemeinsamen Entwurf zustimmt, der Rat diesen aber ablehnt.

Wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltspol als abgelehnt und die EK muss einen neuen Entwurf für den Haushaltspol vorlegen. Ebenso hat die EK einen neuen Entwurf vorzulegen, wenn sich der Vermittlungsausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen konnte bzw. wenn der Rat dem gemeinsamen Entwurf zwar zugestimmt hat, aber dieser vom EP abgelehnt wurde. Daher gibt es keine Annahme des EU-Haushaltspolitik gegen den Willen des EP.

Dieses Verfahren kommt auch bei der Annahme von Berichtigungshaushaltspolänen (BH) zum laufenden Haushaltspolitik zur Anwendung.

Ist zu Beginn eines Haushaltspolitik Jahres der Haushaltspol noch nicht endgültig erlassen, dürfen die monatlichen Ausgaben ein Zwölftel der im vorangegangenen Haushaltspolitik ein gesetzten Mittel nicht übersteigen.

1.2.4 Haushaltspolitik

Die Haushaltspolitik⁹ regelt die Details der Aufstellung und Ausführung des Haushaltspolitik. Sie legt die Haushaltspolitikgrundsätze und die Gliederung des Haushaltspolitik fest. Der umfang-

⁹ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1046/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltspolitik für den Gesamthaushaltspolitik der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

reichste Teil der Haushaltsoordnung gibt die Regeln für den Vollzug des Haushalts vor. In diesem Teil werden u.a. die Finanzakteure (Anweisungsbefugte, Rechnungsführer, Zahlstellenverwalter) und ihre Aufgaben sowie die Ausgabenarten (Finanzhilfen, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente) definiert.

1.2.5 Entlastungsverfahren

Die Entlastung ist jener Rechtsakt, mit dem das EP auf Empfehlung des Rates die EK jeder weiteren Haftung im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsführung entbindet und damit den Haushaltskreislauf schließt. Das Entlastungsverfahren wird in Art. 319 AEUV und detailliert in den Art. 260 bis 263 der Haushaltsoordnung sowie in der Geschäftsordnung des EP geregelt.

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Institutionen spätestens bis 15. November des Folgejahres seinen Jahresbericht samt den Antworten der Institutionen.

Sobald der EuRH den Jahresbericht übermittelt hat, informiert die EK die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die detaillierten Aussagen des Berichts, die sich auf die Mittelverwendung beziehen. Nach Erhalt dieser Informationen müssen die Mitgliedstaaten der EK innerhalb von 60 Tagen ihre Kommentare zukommen lassen. Die EK übermittelt vor dem 28. Februar eine Zusammenfassung derselben an den EuRH, den Rat und das EP.

Das EP kann die EK auffordern, Auskunft über die Abwicklung der Ausgaben und die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Nach Anhörung der EK und Bewertung der vorgelegten Informationen sowie nach einer mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Empfehlung des Rates entlastet das EP die EK hinsichtlich des Haushaltsvollzugs eines Jahres vor dem 15. Mai des übernächsten Jahres.

Das EP hat die politische Komponente der Entlastung nach und nach ausgebaut und sie dazu benutzt, sich immer größeren Einfluss auf die Art und Weise zu verschaffen, wie die EK die ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben wahrnimmt:

- Aufschub der Entlastung: Stellt das EP bei der Vorbereitung der Aussprache über die Entlastung (oder der Rat bei seinen Beratungen im Hinblick auf eine Entlastungsempfehlung) Unklarheiten fest, so vertagt es den Entlastungsbeschluss und teilt der EK die Gründe dafür mit.

- Verweigerung der Entlastung: Die Verweigerung der Entlastung ist weder im Primärrecht noch in der Haushaltsordnung festgeschrieben. Diese Fragen sind nur in Art. 3 und 5 des Anhangs V zur Geschäftsordnung des EP geregelt.

Das EP verweigert die Entlastung nur in Ausnahmefällen. Bislang kam es zweimal zu einer Weigerung (1982 und 1996). Die Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 wurde nachträglich doch noch erteilt. Die Nicht-Entlastung für das Haushaltsjahr 1996 führte hingegen im Jahr 1999 zum Rücktritt der EK unter EK-Präsident Jacques Santer, die damit einem sich abzeichnenden Misstrauensantrag des EP zuvorkam.

1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen

1.3.1 Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027 und Aufbauplan

Im Mai 2018 legte die EK einen Vorschlag für den MFR 2021-2027 vor. Im Mai 2020 aktualisierte die EK angesichts der COVID-19-Krise ihren MFR-Vorschlag und präsentierte zusätzlich einen Aufbauplan, auch „Next Generation EU“ (NGEU) genannt. Ziel dieser neuen Vorschläge war, „ein nachhaltigeres, widerstandsfähigeres und faireres Europa für die nächste Generation [zu] schaffen.“¹⁰

Der Europäische Rat einigte sich in seiner Sitzung vom 17. bis 21. Juli 2020 auf einen Gesamtkompromiss zum MFR und zum Aufbauplan sowie zu deren Finanzierung (letztere siehe Abschnitt 1.3.2 Eigenmittelbeschluss 2021). Die wesentlichsten Elemente der Einigung auf einen Blick (Beträge, wie bei den MFR-Verhandlungen üblich, in konstanten Preisen von 2018, d.h. diese werden mit einem Deflator von 2% pro Jahr an die erwartete Inflation angepasst):

- MFR-Gesamtausgabenobergrenze: rund 1.074 Mrd. EUR in VE bzw. 1.061 Mrd. EUR in ZE.
- Zeitlich begrenztes, schuldenfinanziertes Aufbauinstrument iHv. 750 Mrd. EUR, davon 390 Mrd. EUR Zuschüsse und 360 Mrd. EUR Darlehen.
- Erhöhung des Ziels für den Anteil klimarelevanter Ausgaben von derzeit 20% auf 30%.
- Einführung einer Konditionalitätsregelung, die die Vergabe von Fördermitteln stärker von der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit im betroffenen Mitgliedstaat abhängig macht.

¹⁰ Mitteilung der Kommission COM(456) 2020 vom 27.5.2020: „Die Stunde Europas - Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“.

Die Einigung der Staats- und Regierungschefs bedeutet eine Aufstockung der Mittel für die meisten Förderprogramme. Das größte neue Programm ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility RRF), über die im Rahmen von NGEU in den Jahren 2021 bis 2023 672,5 Mrd. EUR, davon 312,5 Mrd. EUR Zuschüsse und 360 Mrd. EUR Darlehen, besonders an die von der Krise am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten vergeben werden sollen. Im Zusammenhang mit den ehrgeizigeren Klimaschutzzieilen der EU wird ein Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund JTF) geschaffen. Dieser wird mit rund 17,5 Mrd. EUR aus MFR und NGEU dotiert und soll Investitionen besonders in Regionen fördern, für die der Übergang zur Klimaneutralität wirtschaftlich und sozial eine besonders große Herausforderung darstellt.

Die folgende Tabelle stellt die Einigung der Staats- und Regierungschefs auf den MFR 2021-2027 in laufenden Preisen dar, eine erwartete Jahresinflation von 2% ist also bereits berücksichtigt.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027
in Mio. €; laufende Preise

Mittel für Verpflichtungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
2021-2027								
1. Binnenmarkt Innovation und Digitales	20.919	21.288	21.125	20.984	21.272	21.847	22.077	149.512
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	52.786	55.314	57.627	60.761	63.387	66.536	70.283	426.694
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	48.191	49.739	51.333	53.077	54.873	56.725	58.639	372.577
2b. Resilienz und Werte	4.595	5.575	6.294	7.684	8.514	9.811	11.644	54.117
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	58.624	56.519	56.849	57.003	57.112	57.332	57.557	400.996
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40.925	41.257	41.518	41.649	41.782	41.913	42.047	291.091
4. Migration und Grenzmanagement	2.467	3.043	3.494	3.697	4.218	4.315	4.465	25.699
5. Sicherheit und Verteidigung	1.805	1.868	1.918	1.976	2.215	2.435	2.705	14.922
6. Nachbarschaft und die Welt	16.247	16.802	16.329	15.830	15.304	14.754	15.331	110.597
7. Europäische öffentliche Verwaltung	10.635	11.058	11.419	11.773	12.124	12.506	12.959	82.474
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8.216	8.528	8.772	9.006	9.219	9.464	9.786	62.991
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	163.483	165.892	168.761	172.024	175.632	179.725	185.377	1.210.894
Mittel für Zahlungen insgesamt	166.140	167.585	165.542	168.853	172.230	175.674	179.178	1.195.211

Quelle: EUCO 10/20; vorbehaltlich Einigung mit dem EP

Die Einigung auf den MFR und NGEU bedarf noch der Zustimmung des EP und der formellen Verabschiedung durch die Vertreter der Mitgliedstaaten im Rat. Dieser Prozess sollte bis Ende 2020 abgeschlossen werden, sodass die Rechtsgrundlagen mit 1.1.2021 in Kraft treten können.

1.3.2 Eigenmittelbeschluss 2021

Teil der Einigung zu MFR und NGEU beim Europäischen Rat war auch deren Finanzierung. Auch das EP sieht die Finanzierungsseite als Teil des MFR/NGEU-Pakets. Auf die folgenden Neuerungen haben sich die Staats- und Regierungschefs geeinigt:

- Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie auf Basis des Gewichts nicht wiederverwerteter Plastikverpackungsabfälle
- Ermäßigung der jährlichen BNE-basierten Beiträge für Dänemark um 377 Mio. EUR, Deutschland um 3.671 Mio. EUR, die Niederlande um 1.921 Mio. EUR, Österreich um 565 Mio. EUR und Schweden um 1.069 Mio. EUR jeweils zu Preisen von 2020¹¹
- Erhöhung der Einhebungsvergütung bei den traditionellen Eigenmitteln von 20% auf 25%
- Erhöhung der ZE-Eigenmittelobergrenze von 1,20% des BNE auf 1,40% des BNE
- Ermächtigung der EK, bis 2026 auf den Kapitalmärkten bis zu 750 Mrd. EUR für die Finanzierung von NGEU aufzunehmen (inklusive Ermächtigung, bis 2058 zusätzliche 0,6% des BNE an Eigenmitteln außerhalb der Eigenmittelobergrenze für die Rückzahlung zu verwenden)
- Absichtserklärung für die Einführung weiterer neuer Eigenmittel

Der Eigenmittelbeschluss (EMB) 2021 tritt nach seiner formellen Verabschiedung durch den Rat und der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten mit 1.1.2021 in Kraft, bei Bedarf rückwirkend.

Die österreichische BNE-Ermäßigung („Rabatt“) schlägt sich, nach Abzug des österreichischen Anteils an der Finanzierung der anderen Rabatte, in Form eines um rund 350 Mio. EUR jährlich reduzierten EU-Beitrags nieder. Die Einführung der Plastik-Eigenmittel ersetzt einen Teil der BNE-Eigenmittel. Da der österreichische BNE-Anteil deutlich höher ist als der Plastik-Eigenmittelanteil, ergibt sich daraus eine weitere Reduktion des österreichischen EU-Beitrags um rund 30 Mio. EUR jährlich.

¹¹ Die EK ermittelt die Beträge zu laufenden Preisen unter Anwendung aktueller Inflationsdaten (BIP-Deflator).

Die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt werden ab 2021 wegen des etwas höheren MFR und insbesondere wegen des Wegfalls des Vereinigten Königreichs als wesentlicher Nettozahler ansteigen. Aufgrund des oben beschriebenen Verhandlungsresultates, insbesondere des österreichischen Rabatts, sollte sich der Anstieg des nationalen Beitrags für Österreich in Grenzen halten und nach 3,3 Mrd. EUR im Bundesvoranschlag (BVA) 2020 in den vom Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2021-2024 umfassten Jahren 3,7 Mrd. EUR nicht übersteigen.

1.3.3 EU-Jahreshaushalte bis 2021

Das vorherrschende Thema bei den jährlichen Verhandlungen über den EU-Haushalt war in der Programmperiode 2014-2020 bisher die Migrationskrise. Das Jahr 2020 hat nun einen Umschwung bei den Schwerpunkten gebracht. Zwar werden die Auswirkungen der Flüchtlingskrise weiterhin bekämpft (siehe dazu unten exemplarisch die Berichtigungshaushalte Nr. 1 und Nr. 5), allerdings stehen jetzt die COVID-19-Krise und die Bekämpfung der Auswirkungen im Vordergrund (siehe dazu unten die Berichtigungshaushalte Nr. 1, 2 und 8).

Im November 2019 verabschiedeten der Rat (unter finnischem Vorsitz) und das EP den EU-Haushalt 2020 iHv. rund 168,7 Mrd. EUR in Verpflichtungsermächtigungen (VE) bzw. rund 153,6 Mrd. EUR in Zahlungsermächtigungen (ZE).

Im Lauf des Jahres 2020 änderten Rat und EP auf Vorschlag der EK den laufenden EU-Haushalt durch bisher sieben Berichtigungshaushaltspläne (BH) ab, ein weiterer (Nr. 6/2020) wurde vom Rat zurückgewiesen:

- BH 1/2020: Bereitstellung von 567 Mio. EUR VE und 77 Mio. EUR ZE im Wesentlichen für die folgenden Maßnahmen: Hilfe bei der Migrationskrise in Griechenland (350 Mio. EUR VE und 20 Mio. EUR ZE), Bekämpfung der COVID-19-Krise (129 Mio. EUR VE), Erdbebenhilfe Albanien (100 Mio. EUR VE und 15 Mio. EUR ZE).
- BH 2/2020: Bereitstellung von Notfallunterstützung für die Mitgliedstaaten durch die Reaktivierung des sogenannten Notfallunterstützungsinstruments (ESI) und weitere Erhöhung der Mittel für den Zivilschutzmechanismus der Union, iHv. insgesamt 3,0 Mrd. EUR VE und 1,5 Mrd. EUR ZE.
- BH 3/2020: Einnahmenseitige Veranschlagung des Überschusses iHv. rund 3,2 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt 2019, wodurch sich die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten 2020 reduzierten.
- BH 4/2020: Mobilisierung des EU-Solidaritätsfonds iHv. 273 Mio. EUR für Fälle nach Unwettern in Portugal, Italien, Spanien und Österreich.

- BH 5/2020: Fortsetzung der Unterstützung für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften als Reaktion auf die Syrienkrise in Jordanien, Libanon und der Türkei. Gesamt-dotierung 585 Mio. EUR VE und 168 Mio. EUR ZE.
- BH 6/2020: Mit dem BH 6/2020 sollten zusätzliche Mittel iHv. insg. 11,5 Mrd. EUR VE und 6,5 Mrd. EUR ZE bereitgestellt werden, um die finanziellen Auswirkungen der von der EK angenommenen Legislativvorschläge von Ende Mai 2020 im Rahmen des Aufbauplans widerzuspiegeln und den Vorschlag der EK zur Änderung des MFR für 2020 zu ergänzen. Der Europäische Rat vom Juli 2020 sieht keine zusätzlichen Mittel für 2020 vor, weshalb der Rat den EK-Vorschlag zum BH 6/2020 ablehnt.
- BH 7/2020: Aktualisierung der Eigenmitteldaten und entsprechende Änderung der Eigenmittelzahlungen für die Mitgliedstaaten.
- BH 8/2020: Mittelerhöhung um 6,2 Mrd. EUR ZE, um damit 2 Maßnahmen zu finanzieren: zusätzlicher Bedarf iHv. 1,1 Mrd. EUR für das Emergency Support Instrument (ESI) zur Finanzierung der COVID-19-Impfstoffstrategie; zusätzlicher Bedarf für die Kohäsion iHv 5,1 Mrd. EUR nach der Verabschiedung der Notfallmaßnahme Corona Response Investment Initiative Plus (CRII+).
- BH 9/2020: Hilfe für Kroatien und Polen aus dem EU-Solidaritätsfonds und weiterer Finanzmittelbedarf, u.a. zur Bekämpfung der COVID-19-Krise, zusätzlicher Mittelbedarf: 735 Mio. EUR VE und ZE.
- BH 10/2020: diverse Anpassungen iHv insgesamt 36 Mio. EUR VE und 1,6 Mrd. EUR ZE, insbesondere für die ländliche Entwicklung und Hilfe für Drittstaaten iZm der COVID-19-Krise.

Den EU-Haushaltsplanentwurf für 2021 präsentierte die EK Ende Juni 2020. Darin wurden Ausgaben iHv. insgesamt 166,7 Mrd. EUR in VE bzw. 163,5 Mrd. EUR in ZE vorgeschlagen.

Der Rat verabschiedete Anfang September 2020 seine Position mit 162,9 Mrd. EUR in VE und 164,8 Mrd. EUR in ZE. Für den Rat war dabei die Einhaltung der Ergebnisse des Europäischen Rates vom Juli 2020 bzgl. Einigung auf den nächsten MFR 2021-2027 wichtig. Die Ausgaben für VE und ZE gemäß Ratsposition liegen unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2021. Das EP wird Mitte November seine Position verabschieden. Auf Grund der zu erwartenden abweichenden Positionen wird es dann zu dem vorgeschriebenen 21-tägigen Vermittlungsverfahren kommen. Der dabei angestrebte Kompromiss muss anschließend noch formell von Rat und EP bestätigt werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der EU-Haushalte 2019 bis 2021. Die Vergleichbarkeit ist durch den Übergang zu einer neuen Rubrikenstruktur mit dem neuen MFR 2021-2027 eingeschränkt.

Jahreshaushalte 2019 bis 2021
in Mio. €

	Verpflichtungsermächtigungen			Zahlungsermächtigungen		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
	(ausge- führt)	(inkl. BH 8)	(EK- Entwurf)	(ausge- führt)	(inkl. BH 8)	(EK- Entwurf)
1. Nachhaltiges Wachstum	80.540	83.931		67.637	77.454	
2. Natürliche Ressourcen	59.161	59.907		57.163	57.905	
3. Unionsbürgerschaft	3.737	7.152		3.153	6.369	
4. Globales Europa	11.622	10.992		8.908	9.112	
5. Verwaltung	9.797	10.271		9.048	10.274	
Besondere Instrumente außerhalb des MFR	295	860		295	691	
Gesamt	165.153	173.113		146.203	161.804	
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales			21.360			17.573
2. Zusammenhalt und Werte			51.487			62.625
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt			58.441			56.250
4. Migration und Grenzmanagement			3.061			2.723
5. Sicherheit und Verteidigung			2.189			1.811
6. Nachbarschaft und Welt			16.114			10.419
7. Europäische öffentliche Verwaltung			10.451			10.453
Besondere Instrumente außerhalb des MFR			3.643			1.662
Gesamt			166.746			163.515

Quellen: EK, COM(2020) 288; EK, COM(2020) 900; SEC(2020) 250; Anm.: Rundungsdifferenzen.

1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich

Die nachfolgende Tabelle „Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an EU-Programmen“ zeigt die von Österreich in den ersten sechs Jahren der Programmperiode 2014-2020 erzielten Rückflüsse aus ausgewählten Programmen. Sie beinhaltet auch Ausgaben aus dem EU-Haushalt, die im Bundeshaushalt nicht dargestellt sind, weil sie ohne Einbindung nationaler Behörden direkt an Unternehmen, Einrichtungen und Personen ausgezahlt wurden. Zu beachten ist, dass die Rückflussdaten in der Tabelle auf der Verbuchungsmethodik der EK beruhen, während die Daten in der Tabelle „Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse (Ergebnishaushalt)“ (siehe Abschnitt 1.1 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt) nach der Methodik des Bundeshaushalts zustande kommen; u.a. führen die unterschiedlichen Periodenabgrenzungen zu abweichenden Zahlen.

Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an ausgewählten EU-Programmen (Periode 2014-2020)
in Mio. €, laufende Preise, durchschnittliche Rückflussquote in % der ausgezahlten EU-finanzierten Mittel

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
Rückflüsse								
<hr/>								
Horizon 2020 + Euratom	119,2	216,6	238,1	274,9	269,4	246,8	-	2,3%
Erasmus+	28,8	30,5	40,1	30,1	48,9	35,8	-	1,8%
CEF Transport	27,7	52,9	87,9	37,0	110,8	84,5	-	6,1%
EU-Strukturfonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds)	141,5	159,5	48,9	52,1	98,6	168,4	-	0,3%
Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)	151,9	100,6	42,1	28,6	74,6	90,9	-	7,2%
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	714,3	711,2	719,0	722,1	715,3	716,9	-	1,7%
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	284,8	421,9	636,4	480,0	514,5	540,2	-	4,0%
Asyl- und Migrationsfonds	5,0	12,3	31,2	19,3	13,1	12,4	-	2,5%
Fonds für die innere Sicherheit	2,3	3,6	3,1	7,5	7,6	9,4	-	1,4%
Grundrechte und Unionsbürgerschaft	2,1	1,3	2,0	1,9	2,6	3,6	-	4,3%
Kreatives Europa	5,8	4,0	6,0	2,9	6,1	5,0	-	2,7%

Quelle: EK; BMF

Stellt man den Rückflussquoten den österreichischen Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts gegenüber, so erhält man einen Anhaltspunkt, ob Österreich aus dem betroffenen Programm tendenziell mehr oder weniger Rückflüsse lukriert als es zur Finanzierung beiträgt. Der österreichische Beitrag schwankte 2014 bis 2019 zwischen 2,1% und 2,7%.

Die Beispiele für Maßnahmen, die aus dem EU-Haushalt in Österreich gefördert werden, sind vielfältig. Sie reichen von Erasmus-Stipendien für Studierende über die Mitfinanzierung des Brenner Basistunnels aus der Connecting Europe Facility (CEF) bis zum Kostenersatz für Projekte der österreichischen Kreativindustrie. Die EK weist auch Verwaltungsausgaben als Rückflüsse an die Mitgliedstaaten aus. Dies betrifft neben dem Kostenersatz zugunsten aller Mitgliedstaaten für Dienstreisen zu Sitzungen der EU-Gremien beispielsweise die Ausgaben der EK für ihren Brüsseler Sitz zugunsten Belgiens oder die Ausgaben der Wiener EU-Grundrechteagentur zugunsten Österreichs.

EU-Maßnahmen sowohl im Bereich der ländlichen Entwicklung als auch der Kohäsionspolitik erfordern nicht nur eine Finanzierung im Wege des EU-Beitrags, sondern auch eine signifikante direkte nationale Beteiligung (Kofinanzierung), welche sich wiederum in Österreich vorwiegend aus Beiträgen des Bundes und der Länder zusammensetzt. Will man die Belastung der nationalen Haushalte vollständig erfassen, ist die öffentliche Kofinanzierung zusätzlich zum EU-Beitrag den Rückflüssen gegenüber zu stellen.

In den folgenden Unterabschnitten werden die Rückflüsse nach Österreich in den Ausgabenbereichen Kohäsion und Landwirtschaft näher betrachtet.

1.4.1 Strukturfonds (EFRE, ESF)

Wie in den vorangegangenen Programmperioden stellt die Kohäsionspolitik (nach der Gemeinsamen Agrarpolitik, GAP) für den Zeitraum 2014-2020 mit 371 Mrd. EUR den zweitgrößten Ausgabenbereich des MFR dar. 2021-2027 wird sich die Dotierung in einer ähnlichen Größenordnung bewegen. Die Kohäsionspolitik soll dazu beitragen, die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zu verringern, die zwischen den Regionen Europas bestehen. 2021 werden noch erhebliche Mittel aus der Programmperiode 2014-2020 fließen, während für die Periode 2021-2027 vorerst lediglich Vorschüsse ausgezahlt werden.

Für Österreich waren für die Periode 2014-2020 1,24 Mrd. EUR (2007-2013: 1,46 Mrd. EUR) vorgesehen. Das entspricht 0,2% der Gesamtauszahlungen aus den großen EU-Struktur-

fonds EFRE, ESF und Kohäsionsfonds. Letzterer ist jenen Mitgliedstaaten vorbehalten, deren BNE unter 90% des EU-Durchschnitts liegt. Österreich ist in der Kohäsionspolitik deutlich Nettozahler. Hauptbegünstigte sind die entwicklungsschwächsten Regionen, v.a. in den Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas. Gemeinsam mit dem Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bilden sie die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Die Rückflüsse nach Österreich erfolgen aus den beiden Strukturfonds ESF und EFRE (sowie ELER und EMFF; siehe folgender Abschnitt).

Während der ESF das wichtigste Finanzierungsinstrument für die EU darstellt, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen, soll der EFRE durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU fördern. Darüber hinaus sollen die aus den Fonds unterstützten Maßnahmen zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen.

Abgeleitet von diesen Prioritäten werden in der Periode 2014-2020 mit Hilfe der beiden Strukturfonds ESF und EFRE zwei kohäsionspolitische Ziele verfolgt:

- „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“: Eine Differenzierung der Mittelzuweisung an die Regionen erfolgt nach ihrer Wirtschaftsleistung, basierend auf den folgenden drei Kategorien:
 - „Weniger entwickelte Regionen“ mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 75% des durchschnittlichen BIP der EU
 - „Übergangsregionen“ mit einem BIP pro Kopf zwischen 75% und 90% des durchschnittlichen BIP der EU
 - „Stärker entwickelte Regionen“ mit einem BIP pro Kopf von über 90% des durchschnittlichen BIP der EU
- „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg): grenzübergreifende, transnationale und interregionale Kooperation.

Die Umsetzung der Ziele erfolgt über einzelne Programme. In Österreich sind dies:

- Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung – EFRE“: ein gemeinsames bundesweites Regionalprogramm für das Burgenland (Förderstatus „Übergangsregion“) sowie für die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien (Förderstatus „stärker entwickelte Regionen“)

- Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung – ESF“: analog zum EFRE-Programm ein bundesweites Beschäftigungsprogramm für alle neun Bundesländer
- Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg): sieben grenzübergreifende und drei transnationale EFRE-Programme; diese Programme werden nicht durch Österreich allein, sondern in Kooperation mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten abgewickelt.

Strukturfondsmittel nach Zielen, nationalen Kofinanzierungsverpflichtungen und indikative Plandaten zur

Bundeskofinanzierung 2014-2020

in Mio. €

Ziel	EU-Mittel	öffentliche nationale Kofinanzierung	davon Bundeskofinanzierung *
Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, davon:	978,3	574,7	327,9
ESF	442,1	433,7	282,4
EFRE	536,3	141,0	45,5
Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ EFRE	257,3	29,5	10,3**
Summe	1.235,6	604,2	338,2

Quelle: BMAFJ, ÖROK-Geschäftsstelle

* Indikative Planwerte; bei ESF: geplante nationale Kofinanzierung der Maßnahmen im Wirkungsbereich des BMBWF und des BMAFJ

** Schätzungen BMF auf Basis Fortschreibung aus der Vergangenheit

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass die einzelnen Programme nicht aus EU-Strukturfondsmitteln allein finanziert, sondern aus nationalen (öffentlichen bzw. privaten) Mitteln kofinanziert werden. Die nationale Kofinanzierung mit bestimmten Mindestquoten ist EU-rechtlich vorgeschrieben.

Der Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen Ausgaben für die Periode 2014-2020 beträgt:

- maximal 60% für die „Übergangsregion“ Burgenland im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“
- maximal 50% für die „stärker entwickelten Regionen“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“
- maximal 85% im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)

Der Rest ist durch nationale Kofinanzierung aufzubringen. Gemäß Art. 96 (2) der EU-VO 1303/2013¹² legt die EK in der Genehmigungsentscheidung des jeweiligen operationellen Programms fest, ob das Gesamtkostenprinzip (auch von Privaten getragene Kosten zählen als Kofinanzierung) oder das Prinzip der öffentlichen Kosten (nur von der öffentlichen Hand getragene Kosten zählen als Kofinanzierung) angewendet wird.

Im Rahmen des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung 2014-2020“ wird in Österreich im EFRE-Programm und im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) das Gesamtkostenprinzip angewendet. Das bedeutet, dass auch private Mittel zur verpflichtend aufzubringenden Kofinanzierung zählen. Dies hat den Effekt, dass ein geringeres Volumen an öffentlichen Mitteln (Bund und Länder) erforderlich ist und damit auch ein geringerer Aufwand bei der Abwicklung im Rahmen des komplexen Mehrebenen-Systems erwartet werden kann. Beim österreichischen ESF-Programm 2014-2020 kommt insbesondere aufgrund der darin geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im öffentlichen Interesse das Prinzip der öffentlichen Kosten zur Anwendung.

Die Bundesbeteiligung an der nationalen Kofinanzierung erfolgt differenziert nach Maßnahmenbereichen durch verschiedene Bundesförderstellen bzw. Bundesressorts im Rahmen ihrer jeweiligen Budgets. Die Bundesländer beteiligen sich über diverse Landesförderstellen.

¹² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (idgF).

Die Aufteilung zwischen Bund und Land ist dabei sehr unterschiedlich. Diese spiegelt die jeweiligen Förderprioritäten und Zuständigkeiten wider:

- Beim bundesweiten EFRE-Regionalprogramm werden über die gesamte Periode gerechnet die Zahlungen zwischen dem Bund und den Ländern in Verhältnis 32:68 vor- genommen.
- Die Bundesbeteiligung am bundesweiten ESF-Beschäftigungsprogramm ist traditionell deutlich höher und liegt bei ca. 65%.
- Bei den im Fall des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) aus- gewiesenen Kofinanzierungsbeträgen handelt es sich um Schätzwerte. Die erforder- lichen nationalen Mittel zur Kofinanzierung einzelner Projekte werden von den Ländern oder – nach Maßgabe ihrer fachlichen Zuständigkeit und Budgets, ohne fixe Finanzierungsverpflichtung – von einzelnen Bundesressorts bereitgestellt.

Die Rechtsgrundlagen für die Programmperiode 2021-2027 werden bei Drucklegung noch verhandelt, ihre Auswirkungen werden im Jahr 2021 – abgesehen von den Regelungen über die Vorschusszahlungen – auf den Bundeshaushalt 2021 noch keine Auswirkungen haben. Das trifft auch auf die Plandaten für Mittel zu, die Österreich für die neue Periode zugewiesen werden.

1.4.2 Landwirtschaft

Die EU leistet an Österreich Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Land- wirtschaft (EGFL) für folgende Bereiche:

- Direktzahlungen (Betriebsprämie): Zahlungen, die von der Produktion agrarischer Urprodukte quantitativ entkoppelt sind und die Einkommen der Landwirte stützen. Direktzahlungen werden direkt an die Landwirte ausgezahlt. Neben einer Basisprämie enthält die Betriebsprämie Komponenten v.a. für die Einhaltung von Tierhaltungs- und Umweltstandards und für die Neuaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Junglandwirte.
- Marktordnungsausgaben: Maßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte. Dabei handelt es sich um:
 - Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer
 - Interventionen (z.B. Produktankäufe, Lagerhaltung)
 - Prämien für die Verwendung bestimmter Produkte (z.B. Butter in der Patisserie, Schulmilch)

- Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt und in Drittländern
- die Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft
- den Aufbau und die Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen

Diese Maßnahmen werden in der 1. Säule der GAP zusammengefasst. Sie werden mit marginalen Ausnahmen zu 100% von der EU finanziert.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beteiligt sich an den Förderungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung in Österreich.

Diese Maßnahmen werden in der 2. Säule der GAP zusammengefasst und betreffen folgende Bereiche:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (u.a. Investitionsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und in der nachgelagerten Industrie)
- Verbesserung der Umwelt und Landschaft: Für Österreich von besonderer Bedeutung sind das Umweltprogramm ÖPUL sowie die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Betriebe (v.a. Bergbauern) zum Ausgleich natürlicher Benachteiligung in der landwirtschaftlichen Produktion
- Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (u.a. Aufbau neuer Betriebszweige, Grundversorgung ländlicher Gebiete, Dorferneuerung)
- Umsetzung des LEADER-Konzepts (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale; deutsch: Verbindungen zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft): besondere Förderung für lokale Entwicklungsstrategien, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung

Die EU beteiligt sich bisher am österreichischen ELER-Programm mit rund 50% der gesamten öffentlichen Aufwendungen. Gemäß österreichischem Landwirtschaftsgesetz wird die nationale Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich im Verhältnis 60:40 geteilt. Abweichend von dieser Regel werden aber einige Maßnahmen der Länder im Rahmen der Ländlichen Entwicklung gefördert, die der Bund nicht mitträgt und die daher allein durch die Länder kofinanziert werden (z.B. Prämien in einzelnen Bundesländern für die Bewirtschaftung von Almen).

Über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) stellt die EU bisher 50% der gesamten öffentlichen Mittel für Strukturmaßnahmen in der Fischproduktion und -verarbeitung zur Verfügung. Der nationale Anteil wird wie bei der Ländlichen Entwicklung gemäß Landwirtschaftsgesetz zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Programmperiode 2021-2027 werden bei Drucklegung noch verhandelt.

Ausgaben der Agrarfonds und für die Fischerei
in Mio. €

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
EGFL (1. Säule)	44.288	43.863	44.084	44.695	44.310	43.885
ELER (2. Säule)	11.190	11.448	12.370	11.113	12.467	14.213
Agrarausgaben gesamt	55.478	55.311	56.454	55.808	56.777	58.098
Fischerei (EMFF, internat. Abkommen)	757	786	539	526	775	990

Quelle: EK

Durchgeführte Zahlungen insgesamt EU-weit („Total dépenses“)

Zahlungen 2014-2019 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft in Österreich
in Mio. €

	Österreich						2019	
	2014	2015	2016	2017	2018 Gesamt	EU Bund	Länder	
Summe EU- und kofinanzierte								
Maßnahmen	1.738,37	1.654,79	1.605,10	1.709,88	1.783,59	1.808,8	1.260,4	303,2
Marktordnungsausgaben								
(1. Säule der GAP)	720,01	693,59	732,19	722,77	719,48	718,7	713,8	0,5
Betriebsprämie	606,61	670,82	694,99	693,46	693,04	694,2	690,5	0,0
Ländliche Entwicklung								
(2. Säule der GAP)	1.018,36	961,20	872,91	987,11	1.064,11	1.090,1	546,6	302,6
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (AZ)	257,40	252,55	260,06	262,45	261,50	259,0	124,5	76,0
Agrarumweltmaßnahmen								
(ÖPUL, Bio, Tierwohl)	502,91	382,67	405,40	436,14	443,67	450,4	228,1	130,9
LEADER	19,33	30,43	7,02	23,02	31,47	32,5	26,0	2,1
Technische Hilfe	28,17	29,93	28,91	30,86	48,70	40,7	20,1	12,4

Quelle: BMLRT, Grüner Bericht mehrere Jgg., Tab 5.1.4.

Zahlungen 2019 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft nach Bundesländern
in Mio. €

	davon									
	Ö	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	1.808,8	119,5	150,0	553,6	346,4	127,3	274,8	165,9	62,9	8,5
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	718,7	54,4	50,9	265,2	148,4	35,9	99,8	41,5	18,2	4,2
Direktzahlungen	694,2	49,8	49,9	257,4	146,9	35,5	94,0	41,1	18,0	1,5
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	1.090,1	65,1	99,0	288,4	198,0	91,3	174,9	124,4	44,7	4,2
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (AZ)	259,0	2,5	34,1	43,0	38,1	28,6	51,2	46,2	15,3	0,0
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL, Bio, Tierwohl)	450,9	43,1	33,2	155,7	76,1	34,9	52,5	38,2	15,7	1,4
LEADER	32,5	1,7	3,0	7,4	6,7	2,1	7,4	3,0	1,0	0,1
Technische Hilfe	40,7	2,1	4,0	9,8	7,7	3,0	8,1	4,3	1,3	0,3

Quelle: BMLRT, Grüner Bericht 2020, Tab. 5.1.5.

1.5 Operativer Haushaltssaldo

Die (operativen) Haushaltssalden (Nettopositionen) der einzelnen Mitgliedstaaten geben Aufschluss über die unmittelbaren budgetären Auswirkungen der Beteiligung der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Sie sind eine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Saldenkennzahl und liefern wichtige Informationen über die budgetäre Lastenverteilung innerhalb der EU. Zu beachten ist, dass der Aussagewert einer jährlichen Betrachtungsweise der Nettosalden aufgrund der meist mehrjährigen Laufzeit der Förderprogramme und einer über die Jahre schwankenden Struktur der Mittelflüsse beschränkt ist. So handelt es sich bei den Rückflüssen zu Beginn einer Programmperiode meist um Vorauszahlungen, die weiteren Raten sind hingegen abhängig vom Fortschritt der Programmumsetzung. Aussagekräftiger ist daher der Mittelwert über die Programmperiode.

Aufgrund einer Vereinbarung des Europäischen Rates von Berlin im Jahr 1999 berechnet die EK für jeden Mitgliedstaat jährlich die operativen Haushaltssalden nach einer einheitlichen Definition mit folgenden Eigenschaften:

- Eigenmittel: angepasste¹³ nationale Beiträge ohne traditionelle Eigenmittel (Zölle), da letztere lediglich von nationalen Behörden für die gesamte EU erhoben werden („echte“ Eigenmittel).
- Ausgaben: sämtliche operativen Ausgaben (Rückflüsse), die in die Mitgliedstaaten zurückfließen (also keine Ausgaben an Drittländer wie Entwicklungshilfen und keine Verwaltungskosten, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen, aber überwiegend in Belgien und Luxemburg anfallen).
- Berechnung: Differenz zwischen den nationalen operativen Rückflüssen und dem angepassten nationalen Beitrag.

Diese Definition ermöglicht einen Vergleich von Nettopositionen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Summe aller operativen Haushaltssalden ist immer null. Das BMF publiziert, wie die EK, aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit mit den übrigen Mitgliedstaaten nur Nettopositionen gemäß dieser Definition.

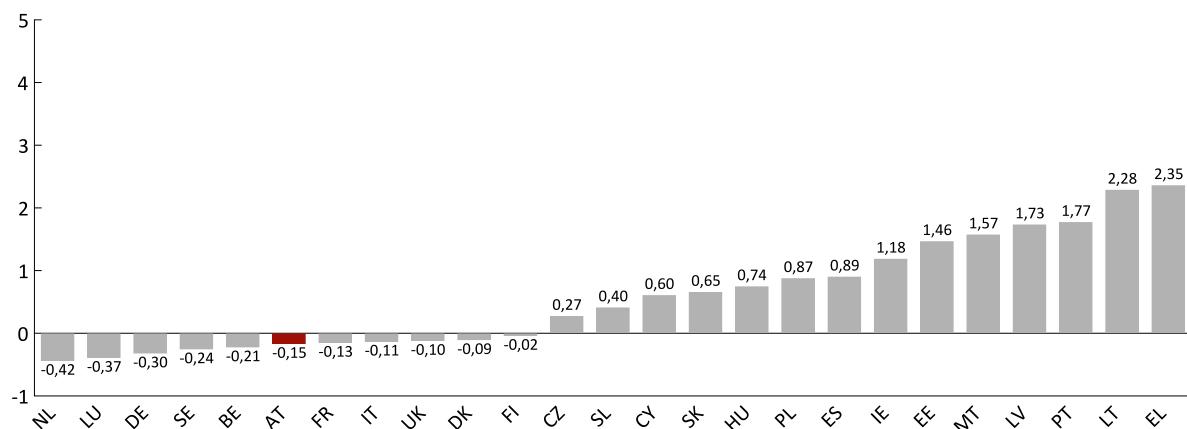
Österreichs Nettoposition wies bis 1999 durchschnittlich einen Saldo von -0,34% des BNE auf. In der Periode 2000-2006 (erstmalige Gewährung eines Rabatts) verbesserte sich der Durchschnitt auf -0,15%. In den Jahren des MFR 2007-2013 betrug der Saldo durchschnittlich -0,24%, wobei sich der Beitritt von 13 weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten inzwischen voll im EU-Haushalt niederschlug. In den ersten sechs Jahren der Finanzperiode 2014-2020 betrug der durchschnittliche österreichische Nettosaldo -0,30% des BNE.

¹³ Die nationalen Beiträge aller Mitgliedstaaten werden aus Gründen der Vergleichbarkeit so angepasst, dass sie in Summe den getätigten Ausgaben entsprechen; folglich addieren sich die operativen Haushaltssalden grundsätzlich auf null.

Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden):

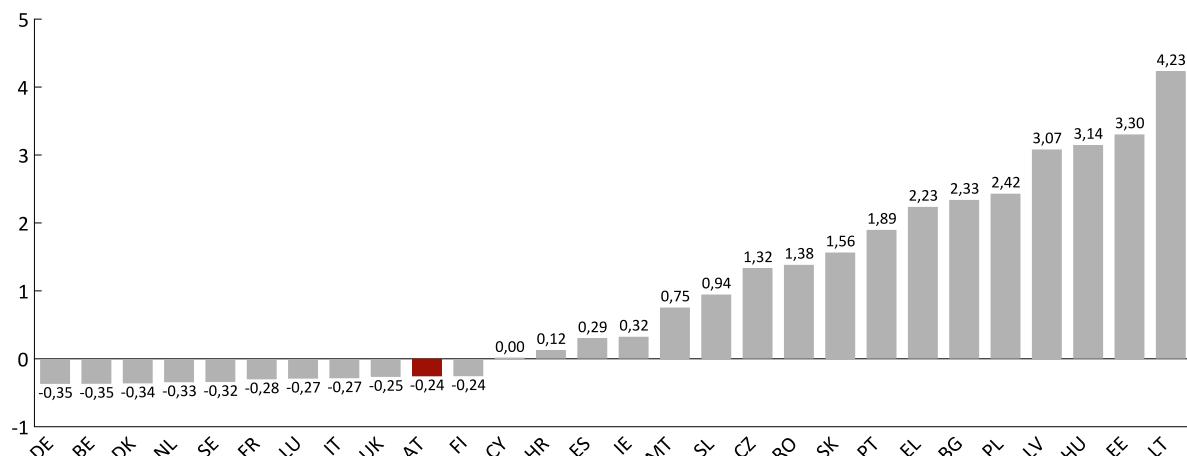
Mittelwerte 2000-2006

in BNE %



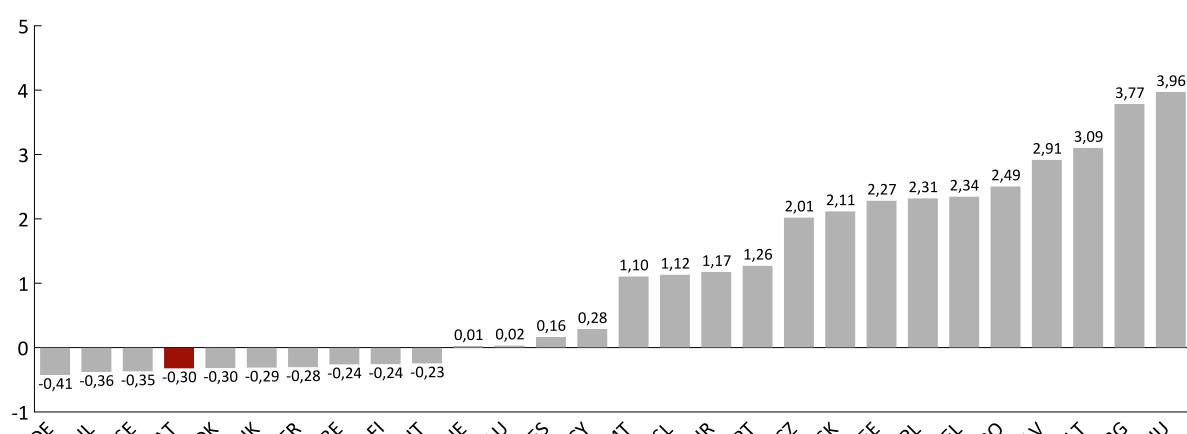
Mittelwerte 2007-2013

in BNE %



Mittelwerte 2014-2019

in BNE %



Quelle: EK; BMF-Berechnungen

1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Der EU ist es unter bestimmten Umständen gestattet, auf den Finanzmärkten Anleihen aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen weiterzugeben, um in den EU-Verträgen festgelegte Ziele zu verfolgen. Für allfällige Zahlungsausfälle übernimmt die EU über den EU-Haushalt die Garantie. Ähnliche Garantien bestehen im Zusammenhang mit Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Euratom-Programms, der Makrofinanzhilfe für Drittstaaten und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI).

Der jährliche Haushaltsplan der EU enthält daher immer einen Anhang mit Informationen zu den Anleihe- und Darlehentransaktionen. Der gesamte ausstehende Kapitalbetrag mit Garantie auf den EU-Haushalt (inklusive aufgelaufener Zinsen) betrug per 31. Dezember 2019 rund 82 Mrd. EUR. In der Praxis sind Fälle, in denen Garantien schlagend werden, sehr selten.

Diese Garantien betreffen folgende Instrumente:

- Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe für Drittländer mit akuten Zahlungsbilanzproblemen¹⁴
- Zahlungsbilanzdarlehen für Mitgliedstaaten außerhalb (balance of payment loans, BOP)¹⁵ und innerhalb (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM)¹⁶ der Euro-Zone
- Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern
- Darlehen für Mitgliedstaaten und Drittländer im Rahmen des Euratom-Programms
- SURE (“European Instrument for Temporary Support to Mitigate Unemployment Risks in an Emergency”): zinsgünstige Kredite iHv. insgesamt bis zu 100 Mrd. EUR werden im Zuge der COVID-19-Krise an besonders betroffene Mitgliedstaaten, zur Unterstützung von Kurzarbeit sowie zum Erhalt von Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zur Garantie durch den EU-Haushalt haben auch die Mitgliedstaaten bilateral Haftungen übernommen.
- NGEU: Darlehensanteil des Aufbauinstruments NGEU (siehe Abschnitt 1.3.1 Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027 und Aufbauplan); frühestens ab 1.1.2021 operativ.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Bestands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus.

¹⁶ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Bestands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

Die EK informiert in regelmäßigen Berichten über Garantien sowie Anleihe- und Darlehens-tätigkeiten:

- Bericht über Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan¹⁷
- Bericht über die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten¹⁸
- umfassender Bericht über das Funktionieren des Garantiefonds¹⁹
- Bericht über die Tätigkeiten der EIB außerhalb der Union im Rahmen der EU-Haushalts-garantie²⁰
- Bericht über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer²¹

Im Gegensatz zu den oben genannten Transaktionen berühren die Darlehensfazilität für Griechenland, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und der Europäische Stabili-tätsmechanismus (ESM) den EU-Haushalt nicht. Vielmehr geben bei diesen Instrumenten die Euro-Mitgliedstaaten bilateral durch ihre nationalen Haushalte Garantien ab.

Seit 1994 besteht ein Garantiefonds²² mit dem Zweck, beim Ausfall von Zins- oder Tilgungs-zahlungen von Schuldern außerhalb der EU rasch die Garantie abrufen zu können, ohne den EU-Haushalt schockartig zu belasten. Die durch den Garantiefonds gesicherten Trans-aktionen betreffen überwiegend, derzeit zu über 95%, Transaktionen der EIB. Der Rest besichert Darlehen im Zusammenhang mit der Makrofinanzhilfe bzw. dem Euratom-Programm.

Beträgen die Mittel im Garantiefonds mit Jahresende weniger als 9% der ausstehenden Darlehensauszahlungen, so wird er aus dem EU-Haushalt aufgefüllt. Dabei kommt ein Glättungsmechanismus zum Tragen der dafür sorgt, dass jeweils höchstens 100 Mio. EUR aus dem Haushalt in den Garantiefonds eingezahlt werden, bis der Zielwert von 9% wieder erreicht ist.

Mit dem MFR 2021-2027 kommt es zu einer Bündelung von Garantieinstrumenten unter der Bezeichnung „InvestEU“. Außerdem wird 2021 ein gemeinsamer Dotierungsfonds ein-gerichtet, der die zur Absicherung der unterschiedlichen Garantien nötigen liquiden Mittel effizienter bereitstellen soll.

¹⁷ Aktuell COM(2019) 484 (Stand 31. Dezember 2018).

¹⁸ Aktuell siehe COM(2017) 682 „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Europäischen Union im Jahr 2016“.

¹⁹ U.a. COM(2014) 214 bzw. für den EFSI-Garantiefonds COM(2020) 385 und für Maßnahmen in Drittstaaten COM(2019) 363.

²⁰ Aktuell COM(2020) 97.

²¹ Aktuell COM(2020) 296.

²² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen.

Tabelle 1: EU-28 Nationaler Beitrag nach Mitgliedstaaten und zu Gunsten der EU erhobene Traditionelle Eigenmittel 2019
in Mio. €, laufende Preise

MwSt.-Eigenmittel (1)	BNE-Eigenmittel* (2)	Reduktion der BNE-Eigenmittel für NL und SE**		Ausgleich der MwSt. und BNE Anpassungen früherer Haushaltsjahre (4)	Nationaler Beitrag insgesamt (6) = Σ (1) bis (5)	Traditionelle Eigenmittel netto (80%)		Eigenmittel insgesamt (8) = (6) + (7)	%	
		UK-Rabatt** (3)	Eigenmittel für NL und SE** (4)			%	(7)			
BE	611,9	3.072,6	243,6	31,8	-97,9	3.862,0	3,1	2.235,2	6.097,2 4,2	
BG	86,3	380,7	29,2	3,8	-11,7	488,3	0,4	91,6	579,9 0,4	
CZ	283,9	1.349,7	107,5	14,0	-43,0	1.712,1	1,4	286,9	1.999,0 1,4	
DK	358,5	2.071,1	164,1	-122,4	-66,0	2.405,3	1,9	338,9	2.744,2 1,9	
DE	2.194,5	23.812,0	322,2	244,4	-753,1	25.820,0	20,9	4.092,1	29.912,1 20,7	
EE	39,5	180,0	13,4	1,7	-5,4	229,2	0,2	42,8	272,0 0,2	
IE	275,1	1.619,1	139,2	18,2	-56,0	1.995,6	1,6	304,3	2.299,9 1,6	
EL	210,4	1.234,0	99,2	12,9	-39,9	1.516,6	1,2	239,0	1.755,6 1,2	
ES	1.598,7	8.145,3	655,0	85,5	-263,4	10.221,1	8,3	1.589,0	11.810,1 8,2	
FR	3.354,6	16.711,7	1.294,0	168,8	-520,4	21.008,7	17,0	1.775,0	22.783,7 15,7	
HR	81,4	347,2	27,3	3,6	-10,9	448,6	0,4	39,1	487,7 0,3	
IT	2.262,1	12.001,9	950,2	124,0	-382,1	14.956,1	12,1	1.843,2	16.799,3 11,6	
CY	33,6	142,6	10,8	1,4	-4,4	184,0	0,1	25,3	209,3 0,1	
LV	38,6	196,4	15,8	2,1	-6,3	246,6	0,2	40,9	287,5 0,2	
LT	56,3	296,0	23,3	3,0	-9,4	369,2	0,3	99,5	468,7 0,3	
LU	66,4	282,8	21,4	2,8	-8,6	364,8	0,3	20,3	385,1 0,3	
HU	166,7	872,0	69,6	9,1	-27,7	1.089,7	0,9	200,2	1.289,9 0,9	
MT	19,5	83,1	6,3	0,8	-2,5	107,2	0,1	16,0	123,2 0,1	
NL	487,6	5.648,5	71,9	-714,0	-168,0	5.326,0	4,3	2.729,1	8.055,1 5,6	
AT	529,4	2.639,0	36,0	27,3	-84,2	3.147,5	2,6	221,1	3.368,6 2,3	
PL	742,0	3.281,7	261,6	34,1	-105,5	4.213,9	3,4	826,9	5.040,8 3,5	
PT	308,2	1.333,6	105,8	13,8	-42,6	1.718,8	1,4	185,6	1.904,4 1,3	
RO	237,6	1.385,5	103,8	14,2	-43,5	1.702,6	1,4	197,3	1.899,9 1,3	
SL	68,8	318,1	25,2	3,3	-10,1	405,3	0,3	78,9	484,2 0,3	
SK	102,7	611,4	49,5	6,5	-19,9	750,2	0,6	84,3	834,5 0,6	
FI	312,4	1.611,4	127,1	16,6	-51,1	2.016,4	1,6	150,2	2.166,6 1,5	
SE	305,1	2.959,0	41,9	-167,1	-96,6	3.042,3	2,5	519,4	3.561,7 2,5	
UK	3.272,9	16.227,9	-5.100,5	166,8	-512,7	14.054,4	11,4	3.092,5	17.146,9 11,8	
EU-28	18.104,60	108.815,00	-80,90	6,90	-3.442,90	123.402,90	100,00	21.364,50	144.767,50	100,00

Quelle: EK

* Aus Gründen einer einfachen Darstellung ist die JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nettteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres) in den BNE-Eigenmitteln enthalten.
** Aufgrund von wechselkursbedingten Differenzen kein Nullsaldo.

Tabelle 2: EU-Beiträge und EU-Rückflüsse Österreichs 2000-2019
in Mio. €, laufende Preise

Finanzperiode	2000 - 2006												2007 - 2013						2014 - 2020						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019					
EIGENMITTEL																									
MwSt. inkl. Berichtigungen	818	762	554	512	248	326	385	409	389	271	287	306	327	334	453	445	467	511	518	529					
BNE inkl. Reserve u. Korr.	894	848	1.070	1.212	1.597	1.589	1.557	1.565	1.567	1.871	2.131	2.149	2.389	2.639	2.196	2.046	2.233	1.869	2.722	2.635					
Berichtigungen aus Vorjahren (BNE- und MwSt.- EM)	111	252	35	46	25	40	71	43	36	28	23	24	27	32	41	36	45	35	37	36					
UK-Korrektur inkl. Vorjahrre																									
BNE-Reduktion NL und Schweden (EMB 2007)																									
Berichtigungen EMB 2007, 2014																									
JI Anpassung																									
Nationaler Beitrag (absolut)¹	1.824	1.862	1.658	1.769	1.871	1.956	2.014	2.000	1.979	2.190	2.460	2.499	2.765	3.028	2.767	2.609	2.763	2.429	3.277	3.148					
in BNE % Österreichs	0,9%	0,9%	0,7%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,8%	0,7%				
pro Kopf (in Euro); Quelle Ameco	228	232	205	218	229	238	244	241	238	263	294	298	328	358	326	304	318	277	372	277					
Trad. Eigenmittel (exkl. Einhebungsgvergütung)	270	229	151	167	176	189	195	201	202	157	167	190	177	164	189	210	214	220	210	221					
Gesamtbetrag der Eigenmittelzahlungen²	2.094	2.091	1.809	1.936	2.047	2.144	2.209	2.201	2.180	2.347	2.627	2.689	2.942	3.191	2.957	2.820	2.977	2.650	3.487	3.369					
Finanzierungsanteil Ö am EU-Budget (Nat. Beitrag)	2,5%	2,8%	2,4%	2,3%	2,3%	2,3%	2,1%	2,1%	2,3%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,2%	2,5%	2,5%	2,6%	2,7%	2,6%			
RÜCKFLÜSSE																									
Finanzperiode	2000 - 2006												2007 - 2013						2014 - 2020						
Landwirtschaft	1.019	1.053	1.092	1.128	1.145	1.237	1.275	1.130	1.218	1.308	1.351	1.312	1.290	1.263	1.004	1.145	1.364	1.207	1.239	1.271					
Strukturpol. Maßnahmen	260	198	186	300	315	338	305	265	232	241	162	219	232	291	298	263	97	85	180	266					
Interne Politikbereiche	103	126	262	129	141	191	229	184	284	248	287	326	315	287	249	357	455	426	507	457					
Erstattungen gem öst. Beitrittsvertrag																									
Verwaltung	17	18	20	20	20	22	20	44	20	21	19	19	21	22	23	24	25	27	29						
Rückflüsse	1.398	1.394	1.560	1.577	1.621	1.786	1.830	1.598	1.777	1.816	1.822	1.876	1.856	1.862	1.573	1.787	1.940	1.743	1.953	2.023					
MITTELWERTE je Finanzperiode	86%																								
Quelle: EK; BMF-Berechnungen																									

¹ Nationaler Beitrag 2000-2008 = MwSt. inkl. Berichtigungen, BNE inkl. Reserve u. Korr., UK-Rabatt inkl. Vorjahr. Ab dem Jahr 2009 zusätzlich inkl. BNE-Reduktion NL und SE, Berichtigungen EMB 2007 sowie EMB 2014 (Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007 und EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 bzw. 1.1.2014 (fiktiv) und JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einem Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres)).
² Gesamtbetrag der Eigenmittelzahlungen = Nationaler Beitrag + Traditionelle Eigenmittel 175% (bzw. 80% ab EMB 2014)

Tabelle 3: Aufteilung der EU-28 Ausgaben 2019 nach Rubriken und Mitgliedstaaten
in Mio. €, laufende Preise

	1.1 Wettbewerbs- fähigkeit	1.2 Kohäsion	2 natürliche Ressourcen	3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	4 Globales Europa	5 Verwaltung	Spezial- instrumente	Ausgaben insgesamt	Ausgaben insgesamt in %
BE	1.724,1	613,9	673,8	349,5	0,0	5.415,6	0,1	8.777,0	6,5
BG	115,0	914,1	1.127,7	36,0	0,0	11,9	0,0	2.204,7	1,6
CZ	187,4	3.776,8	1.275,9	19,1	0,0	16,3	0,0	5.275,5	3,9
DK	328,5	87,0	993,9	19,6	0,0	71,3	0,0	1.500,3	1,1
DE	2.839,6	2.836,8	6.134,1	169,5	0,0	234,3	0,0	12.214,3	9,1
EE	114,9	726,0	279,8	36,7	0,0	11,8	0,0	1.169,2	0,9
IE	227,5	203,0	1.549,9	24,7	0,0	65,7	0,0	2.070,8	1,5
EL	385,7	1.812,6	2.497,7	526,8	0,0	34,4	0,0	5.257,2	3,9
ES	1.415,7	2.583,7	6.942,7	203,8	0,0	120,9	0,1	11.266,9	8,4
FR	2.626,0	2.231,4	9.618,4	170,1	0,0	439,7	0,0	15.085,6	11,2
HR	84,7	1.346,0	597,3	34,0	1,1	10,5	0,0	2.073,6	1,5
IT	1.660,0	3.448,8	5.420,5	368,5	0,0	211,2	277,2	11.386,2	8,5
CY	68,5	86,4	82,6	22,3	0,0	6,5	0,0	266,3	0,2
LV	91,8	772,3	481,2	19,6	0,0	9,7	0,0	1.374,6	1,0
LT	120,0	728,9	642,2	47,5	0,0	11,1	0,0	1.549,7	1,2
LU	210,8	59,1	68,1	49,1	0,0	1.674,0	0,0	2.061,1	1,5
HU	134,6	4.171,0	1.827,3	52,8	0,0	16,7	0,0	6.202,4	4,6
MT	22,7	147,3	30,1	52,0	0,0	8,0	0,0	260,1	0,2
NL	1.242,8	130,1	831,2	250,9	0,0	102,0	0,0	2.557,0	1,9
AT	385,4	265,9	1.271,0	63,1	0,0	29,3	8,2	2.022,9	1,5
PL	338,9	11.307,8	4.561,9	125,6	0,0	31,3	0,0	16.365,5	12,2
PT	294,2	2.668,3	1.292,0	62,5	0,0	48,6	0,8	4.366,4	3,2
RO	169,2	2.165,6	2.691,7	78,1	0,0	20,4	8,2	5.133,2	3,8
SL	109,2	526,1	270,7	20,4	0,0	9,8	0,0	936,2	0,7
SK	129,3	1.477,5	671,0	14,4	0,0	12,2	0,0	2.304,4	1,7
FI	351,9	203,0	904,5	35,7	0,0	46,9	0,0	1.542,0	1,1
SE	380,7	213,3	957,4	112,2	0,0	41,7	0,0	1.705,3	1,3
UK	1.521,1	1.921,1	3.936,2	117,3	0,0	140,0	0,0	7.635,7	5,7
EU-28	17.280,30	47.423,90	57.630,60	3.081,90	1,10	8.851,90	295,00	134.564,60	100,00

Quelle: EK

Tabelle 4: Nettopositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2019 (operative Haushaltssalden)
in Mio. €, laufende Preise

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009 *	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 **	2017	2018	2019
BE	-323,2	-745,2	-517,7	-779,7	-536,1	-607,5	-709,9	-868,2	-720,6	-1.663,9	-1.466,4	-1.369,6	-1.493,7	-1.541,1	-1.478,1	-1.387,8	-1.533,9	-715,7	-511,6	-572,8
BG								335,1	669,6	624,2	895,5	725,4	1.329,7	1.529,0	1.824,3	2.279,4	1.946,5	1.471,3	1.669,2	1.695,4
CZ	239,6	-223,1	-169,1	-220,0	-224,6	-265,3	-505,2	-604,4	-543,2	-969,5	-615,3	-836,6	-1.126,0	-1.277,1	-836,0	-790,4	-638,9	-702,6	-1.199,7	-1.021,7
DE	-8.232,4	-6.971,5	-4.954,0	-7.605,4	-7.140,4	-6.064,3	-6.325,2	-7.415,2	-8.774,3	-6.357,5	-9.223,6	-9.002,5	-11.953,8	-13.824,8	-15.501,6	-14.306,8	-10.988,0	-10.675,4	-13.486,6	-14.323,4
EE																				
IE	1.719,5	1.198,3	1.574,1	1.559,0	1.593,8	1.136,6	1.080,5	662,1	566,1	-47,5	803,9	383,8	670,6	279,1	38,8	349,3	181,4	-172,6	-319,7	-27,8
EL	4.380,6	4.503,6	3.375,7	3.358,3	4.163,3	3.900,5	5.102,3	5.437,2	6.279,7	3.121,0	3.597,4	4.622,6	4.544,9	5.340,7	5.162,6	4.934,0	4.286,3	3.740,7	3.349,4	3.678,3
ES	5.263,6	7.661,2	8.859,4	8.704,9	8.502,3	6.017,8	3.811,7	3.651,8	2.813,2	1.181,7	4.100,9	2.995,0	3.999,0	3.058,3	1.090,6	4.527,4	1.678,1	729,4	1.841,8	733,5
FR	-676,6	-2.043,4	-2.218,4	-1.976,1	-3.050,7	-2.883,5	-3.012,5	-2.997,3	-3.842,7	-5.872,7	-5.534,8	-6.405,8	-8.297,5	-8.445,7	-7.164,5	-5.522,5	-9.216,3	-4.569,3	-5.970,6	-6.756,1
HR																				
IT	1.231,2	-2.030,9	-2.917,1	-849,8	-2.946,9	-2.199,0	-1.731,8	-2.013,5	-4.101,4	-5.058,5	-4.534,0	-5.933,0	-5.058,1	-3.789,9	-4.467,0	-2.638,7	-3.206,8	-3.577,8	-5.071,4	-4.061,0
CY	63,5	90,3	102,4	-10,5	-10,5	-17,7	-2,3	10,6	6,9	-25,2	40,4	114,8	-23,4	21,2	50,8	77,6	72,4			
LV	197,7	263,9	255,5	488,8	407,0	501,5	674,2	731,3	955,9	801,2	799,8	759,4	504,3	527,3	968,7	113,8				
LT	369,3	476,4	585,3	793,2	842,6	1.493,3	1.358,4	1.368,0	1.514,0	1.514,5	1.543,2	540,3	1.142,8	1.265,5	1.704,8	1.162,5				
LU	-54,6	-140,0	-48,1	-57,2	-93,6	-86,8	-60,2	-139,8	-22,1	-100,2	-41,9	-75,0	-79,5	-69,4	80,1	-94,0	7,5	13,9	17,6	15,4
HU																				
MT	45,0	90,0	101,0	28,1	30,0	8,6	52,9	67,0	71,4	88,0	179,4	31,7	118,8	104,7	46,1	142,8				
NL	-1.543,9	-2.259,9	-2.171,3	-1.942,2	-2.034,9	-2.636,6	-2.587,6	-2.864,3	-2.678,2	117,7	-1.833,1	-2.214,0	-2.364,5	-2.675,1	-4.711,0	-3.695,2	-308,7	-1.391,6	-2.475,1	-2.970,6
AT	-435,5	-542,4	-212,6	-330,9	-365,1	-277,9	-301,5	-563,2	-356,4	-402,1	-677,0	-805,1	-1.073,3	-1.251,7	-1.240,6	-851,1	-967,9	-933,1	-1.354,3	-1.212,9
PL	2.128,2	1.773,8	2.682,7	3.476,3	3.124,0	2.378,0	2.291,7	2.474,4	2.695,1	2.150,7	2.622,6	2.983,7	5.027,2	4.416,7	3.211,3	981,2	1.717,3	2.437,2	3.266,9	2.566,8
RO																				
SL	109,7	101,5	142,8	88,6	113,8	241,9	1.692,5	1.245,2	1.451,5	2.031,6	4.142,8	4.519,9	5.154,5	5.961,6	3.380,9	3.191,3	3.378,4			
SK	169,2	270,9	323,2	617,8	725,8	542,1	1.349,6	1.160,6	1.597,0	1.287,4	1.010,1	3.095,1	1.986,0	979,6	1.682,1	1.528,0				
FI	275,9	-153,0	-4,9	-26,7	-69,6	-84,8	-241,0	-171,6	-318,5	-544,2	-300,2	-652,1	-653,8	-604,0	-809,0	-488,3	-424,3	-275,4	-579,0	-559,1
SE	-1.058,7	-982,9	-750,4	-945,6	-1.059,8	-866,9	-856,6	-994,8	-1.463,1	-85,6	-1.241,4	-1.325,4	-1.925,1	-2.220,7	-2.312,7	-2.200,2	-946,4	-1.403,5	-1.532,9	-1.435,6
UK	-2.913,7	955,4	-2.528,4	-2.364,9	-2.864,9	-1.529,0	-2.140,2	-4.155,3	-844,3	-1.903,3	-5.625,9	-5.565,6	-7.366,1	-8.641,7	-4.929,8	-11.521,4	-6.272,2	-5.345,1	-6.972,0	-6.821,8

Quelle: EK

Anmerkung:
Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen kommen kann.

* Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 11.2007 (fiktiv).
** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 11.2014 (fiktiv).

Tabelle 5: Nettopositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2019 (operative Haushaltssalden)
in BNE %

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009 *	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 **	2017	2018	2019
BE	-0,12	-0,28	-0,19	-0,27	-0,18	-0,19	-0,21	-0,25	-0,20	-0,48	-0,39	-0,36	-0,38	-0,39	-0,37	-0,33	-0,36	-0,16	-0,11	-0,12
BG																				
CZ																				
DK	0,14	-0,12	-0,09	-0,11	-0,12	0,30	0,17	0,33	0,51	0,78	1,23	1,44	0,96	2,02	2,33	2,08	3,77	1,96	1,37	2,78
DE	-0,39	-0,32	-0,23	-0,35	-0,31	-0,11	-0,12	-0,22	-0,26	-0,42	-0,25	-0,33	-0,44	-0,49	-0,32	-0,29	-0,22	-0,24	-0,39	-0,32
EE																				
IE	1,83	1,16	1,39	1,25	1,19	0,77	0,67	0,39	0,35	-0,03	0,58	0,27	0,47	0,19	0,02	0,19	0,08	-0,07	-0,13	-0,01
EL	3,04	2,94	2,07	1,89	2,16	1,98	2,39	2,40	2,68	1,35	1,62	2,29	2,33	2,93	2,89	2,80	2,43	2,10	1,83	1,97
ES	0,82	1,11	1,20	1,09	1,00	0,66	0,38	0,35	0,26	0,11	0,38	0,28	0,38	0,29	0,10	0,42	0,15	0,06	0,15	0,06
FR	-0,04	-0,13	-0,14	-0,12	-0,18	-0,16	-0,16	-0,15	-0,19	-0,30	-0,27	-0,30	-0,39	-0,39	-0,33	-0,25	-0,41	-0,20	-0,25	-0,27
HR																				
IT	0,10	-0,16	-0,22	-0,06	-0,20	-0,15	-0,11	-0,12	-0,25	-0,32	-0,28	-0,36	-0,31	-0,24	-0,28	-0,16	-0,19	-0,21	-0,29	-0,23
CY																				
LV																				
LT																				
LU	-0,32	-0,77	-0,24	-0,28	-0,42	-0,33	-0,25	-0,48	-0,07	-0,42	-0,16	-0,27	-0,28	-0,24	-0,27	-0,27	0,02	0,04	0,04	0,04
HU																				
MT																				
NL	-0,34	-0,48	-0,44	-0,38	-0,38	-0,49	-0,44	-0,47	-0,43	0,02	-0,29	-0,34	-0,42	-0,71	-0,54	-0,04	-0,19	-0,32	-0,36	
AT	-0,21	-0,25	-0,09	-0,14	-0,15	-0,11	-0,11	-0,20	-0,12	-0,14	-0,23	-0,26	-0,34	-0,39	-0,38	-0,25	-0,25	-0,35	-0,31	
PL																				
PT	1,69	1,33	1,91	2,41	2,08	1,52	1,42	1,46	1,57	1,27	1,51	1,73	3,06	2,63	1,88	0,56	0,95	1,29	1,66	1,24
RO																				
SL																				
SK																				
FI	0,20	-0,11	0,00	-0,02	-0,04	-0,05	-0,14	-0,09	-0,16	-0,30	-0,16	-0,33	-0,30	-0,40	-0,23	-0,20	-0,12	-0,25	-0,23	
SE	-0,38	-0,37	-0,27	-0,32	-0,34	-0,27	-0,25	-0,27	-0,40	-0,03	-0,32	-0,44	-0,49	-0,52	-0,48	-0,20	-0,29	-0,32	-0,29	
UK	-0,17	0,06	-0,14	-0,14	-0,15	-0,14	-0,10	-0,19	-0,04	-0,11	-0,31	-0,36	-0,43	-0,23	-0,46	-0,27	-0,23	-0,29	-0,27	

Quelle: EK

Anmerkung:
Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen kommen kann.

* Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 11.2007 (fiktiv).

** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 11.2014 (fiktiv).

3 Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
BH	Berichtigungshaushalt(splan)
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BNE	Bruttonationaleinkommen
CEF	Connecting Europe Facility (EU-Infrastruktur-Förderprogramm)
ECOFIN	Rat der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMB	Eigenmittelbeschluss
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor
JI	Justiz und Inneres

LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (EU-Förderprogramm)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MwSt	Mehrwertsteuer
NGEU	Next Generation EU (Aufbauinstrument)
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
VE	Verpflichtungsermächtigung
VO	Verordnung (EU-Recht)
ZE	Zahlungsermächtigung